

SATZUNG

Fassung vom 21.10.2009

HILFE-FÜR-JUNGS e.V.

Nollendorfstraße 31
10777 Berlin

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **HILFE-FÜR-JUNGS e.V.**
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung durch Förderung mildtätiger Zwecke und Förderung der Jugendhilfe und der öffentlichen Gesundheitspflege

Zu den Aufgaben des Vereins gehört:

- insbesondere der Schutz von Jungen, männlichen Heranwachsenden und jungen Männern vor sexueller Ausbeutung und Gewalt.
- Präventionsarbeit in Bezug auf HIV/Aids und andere Infektionskrankheiten im Zusammenhang mit Jungs und jungen Männern, die auf der Straße leben (Prostitution).

Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen sowohl ambulant als auch stationär und durch die Förderung von Selbsthilfestrukturen erbringen.

- (2) Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Straßensozialarbeit, den Betrieb einer Tages- und Nacht-Anlaufstelle für mittellose Jungs und junge Männer. Die Hauptangebote sind die Erstversorgung (Essen, Trinken, Duschen, Wäsche waschen, Schlafen, ärztliche Versorgung für nicht Versicherte) und die Vermittlung an weiterführende Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (1a) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder sind passive Mitglieder und haben kein Stimmrecht.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Fördermitglieder entscheiden über die Höhe ihres Beitrages selbst.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf gleichberechtigten Personen.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorstandsmitglieder. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Für die Führung der laufenden Geschäfte beruft der Vorstand einen Geschäftsführer.

Dieser ist als besonderer Vertreter im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.

Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Näheres regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorstandsmitglieder unter Wahrung einer Einladefrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. über:
 - a) Mitgliedsbeiträge (§5) und Gebührenbefreiungen
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d) Beteiligung an Gesellschaften
 - e) Aufnahme von Darlehen ab 100.000,- DM
 - f) Genehmigung aller Gesellschaftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur, wer seine Beiträge bezahlt hat.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Berliner AIDS-Hilfe e.V., Berlin, zur Unterstützung für die Arbeit mit Jungs, die unterwegs sind. Falls diese Arbeit nicht geleistet werden kann, soll das Vermögen einem Verein zukommen, der diese Arbeit leistet und der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, den 21. Oktober 2009